

Satzung der Gemeinde Elbtal

Über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 50,87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in der Sitzung am 21. Februar 1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatzpflicht

- (1) Für die Gemeinde Elbtal wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für die Gemeinde Elbtal wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde eine Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2

Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.

Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca.

5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen.

Stellplätze mit mehr als 500 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

(3) Garagen und Abstellplätze müssen wie folgt beschaffen sein:

1. Die Garagen entsprechen der Garagenverordnung
2. Abstellplätze zweckmäßig und mit durchlässiger Decke

§ 3

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

(1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t. Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger 18 qm,
2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 50 qm
3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 150 qm

(2) Für Garagen wird eine Mindestgröße von 2,50 m x 6,00 m festgesetzt.

(3) Für Abstellplätze wird eine Mindestgröße von 0,50 m x 2,00 m festgesetzt.

§ 4

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5

Ablösebetrag

Für das Gebiet der Gemeinde Elbtal werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 je qm festgesetzter Stellfläche DM 1000,--
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 je qm festgesetzter Stellfläche DM 1000,--
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 je qm festgesetzter Stellfläche DM 1000,--

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elbtal, den 21. Februar 1995



DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL

.....
(Bürgermeister)

Anlage 1
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Elbtal

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstell- plätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäu- de mit Wohnungen	2,0 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Alten- wohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- u. Jugend- wohnheime	3 Stpl. je 15 Betten, je- doch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Ver- waltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungs- räume allgemein	2 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abferti- gungs- oder Beratungs- räume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 50 qm Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stell- plätze je Laden	1 je 70 qm Verkaufsnutz- fläche
3.2	Geschäftshäuser mit ge- ringem Besucher/innen- verkehr	1 Stpl. je 50 m 2 Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutz- fläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutz- fläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstell- plätze für Fahrräder
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitneßcenter	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.6	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.7	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstell- plätze für Fahrräder
6	Gaststätten und Beherbergungs- betriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6 Sitzplätze	1 je 4 Sitz- plätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 4 Sitzplätze	1 je 8 Sitz- plätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kur- heime und andere Beher- bergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurations- betrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s.A.1.9.	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/ innen
8.2	Sonstige allgemein- bildende Schulen, Berufsschulen, Berufs- fachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/ innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/ innen
8.4	Kindergärten, Kinder- tagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 25 Kinder
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze	1 je 5 Besu- cher/innen- plätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	10 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	5 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 qm Nutzfläche
9.8	Schnellimbiss	1 Stpl. je qm Nutzfläche des Schnellimbisses, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je qm Nutzfläche
9.9	Schnellimbiss an Durchgangsstraßen	Stellplätze wie zu Ziffer 9.8, jedoch zusätzl. mind. 3 LKW-Stpl. nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	1 je qm Nutzfläche

Die vorstehende Satzung wurde am 24. Februar 1995 in der Nassauischen Neuen Presse Nr. 47/1995 gemäß § 6 Abs. der Hauptsatzung der Gemeinde Elbtal bekanntgegeben.

Elbtal, den 28. Februar 1995

DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL



- Lenz, Bürgermeister -